



**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

---

**Antrag der Firma NOEX AG nach § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03.00-0569551-0000-420

Düsseldorf, den 05.10.2023

I.

Die Firma NOEX AG, Benzstraße 1 in 41515 Grevenbroich hat mit Antrag vom 16.03.2023 in der Fassung vom 23.05.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Benzstraße 1, 41515 Grevenbroich, Gemarkung Barrenstein, Flur 1, Flurstücke 58, 63, 108 und 158 beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist die Änderung der Betriebseinheiten 200, 250 und 600 u. a. durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung einer neuen Anlage zur Behandlung von Kühlgeräten in einem neu zu errichtenden Gebäude, Halle 10 (BE 200)
- Teilrückbau der vorhandenen Anlage zur Behandlung von Kühlgeräten in Halle 6 (BE 200)
- Erhöhung der Behandlungskapazität für Kühlgeräte (BE 200), damit einhergehend die Erweiterung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um die Ziffer 8.10.1.1 gem. Anhang 1 der 4. BImSchV
- Reduzierung der Durchsatzmenge pro Jahr zur Behandlung von Großgeräten, z. B. Waschmaschinen (BE 600); die Jahresdurchsatzmenge der Gesamtanlage bleibt unverändert
- räumliche Verlagerung der Anlage zur Behandlung von Ölradiatoren aus der Halle 2 in die neu zu errichtende Halle 10 (BE 250)





Im Antrag enthalten sind:

- eine Anzeige auf Beseitigung der Hallen 10 und 10a und damit einhergehende Reduzierung der genehmigten Lagerkapazität des gesamten Zerlegezentrums von 7.583 t auf 6.163 t für nicht gefährliche Abfälle durch Wegfall der Lagerflächen in den Hallen
- der Bauantrag zum Neubau der Halle 10 in angepasster Kubatur und Lage
- der Bauantrag für die Errichtung eines Stickstofftanks inkl. Verdampfer zur Versorgung der neuen Kühlgeräteaufbereitungsanlage mit flüssigem und gasförmigen Stickstoff als Betriebsmedium (BE 200)
- der Bauantrag für die Errichtung einer Brandwand an der Stirnseite des vorhandenen Gefahrstofflagers (BE 600) zur Abgrenzung von der neuen Halle 10
- das Erlaubnisverfahren nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung zum Betrieb einer Füllstelle mit einer Durchsatzmenge von 21 kg/h

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Geräuschgutachten
- Staubimmissionsprognose
- Explosionsschutzkonzept
- Brandschutzkonzept

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die geänderte Anlage in Betrieb zu nehmen.

Die Anlage der NOEX AG ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.4, 8.10.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll





festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Der Genehmigungsantrag einschließlich einer Kurzbeschreibung sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **13.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023** (außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Metro-Straße 1, 40235 Düsseldorf, Raum 3017

Montag bis Donnerstag                    09.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag                                        09.00 bis 14.00 Uhr

2. Stadt Grevenbroich, Neues Rathaus - Erweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung / Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Raum 212

Montag                                        08.00 bis 12.00 Uhr  
Mittwoch                                    08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag                                08.00 bis 12.00 Uhr  
    14.00 bis 16.30 Uhr  
Freitag                                        08.00 bis 12.00 Uhr

Eine vorherige Terminabsprache ist erwünscht; bitte wenden Sie sich an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Tel. 0211/475-2415 bzw. per E-Mail [clarissa.hesse@brd.nrw.de](mailto:clarissa.hesse@brd.nrw.de)
2. Stadt Grevenbroich, Tel. 02181/608-439 oder -440 bzw. per E-Mail [bauleitplanung@grevenbroich.de](mailto:bauleitplanung@grevenbroich.de)

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten zu den angegebenen Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

**13.10.2023 bis einschließlich 13.12.2023**





schriftlich vorgebracht werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse [poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de) mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung“ zu senden; das Vorhaben, gegen das sich die Einwendung richtet, bitte ich zu benennen.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de). Informationen zur elektronischen Kommunikation mittels De-Mail finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de). Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf über das weitere Vorgehen

<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.





Es werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Dabei soll das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html> zu finden. Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das





Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung (Nr. 4 der oben aufgeführten Gründe) nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgegeben.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen

**am 25.01.2024 ab 10.00 Uhr im Best Western Plaza Hotel Grevenbroich,  
Montanusstraße 100, 41515 Grevenbroich**

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendenden haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichterscheinen der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.





## II.

Die zu ändernde Anlage fällt zugleich unter Vorhaben nach § 1 Abs.1 Nr.1 in Verbindung mit Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 („S“) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t).

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde folgendes Schutzgut ermittelt:

- 2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Anlage befindet sich im Luftreinhalteplangebiet der Stadt Grevenbroich. Der Luftreinhalteplan musste aufgestellt werden, weil der zulässige Tagesmittelwert für PM10 an mehr als 35 Tagen überschritten wurde. Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Immissionsprognose für Staub hat ergeben, dass die von den Gesamtemissionen der Anlage im zukünftig geplanten Betrieb hervorgerufene Immissionsbelastung durch PM10 an den maßgeblichen Beurteilungspunkten das Irrelevanz-Kriterium der TA Luft deutlich unterschreitet. Das Vorhaben steht den Zielen der Luftreinhalteplanung nicht entgegen.

Der Standort weist auf Grund der Entfernung entsprechender Schutzgüter und der bereits erfolgten Nutzung keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Somit liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß des § 7 Abs. 2. S. 3 UVPG vor. Zusätzlich ist eine mögliche Beeinträchtigung von Nutzungs- oder Schutzgütern der Nrn. 2.3.1 bis 2.3.8 und 2.3.10 2.3.11 der Anlage 3 UVPG durch die Lage und Entfernung der Anlage ausgeschlossen.





Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen> eingesehen werden und erfolgt zusätzlich im zentralen UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite>.

Im Auftrag  
gez. Hesse

